



Dr. Martin Bahr
Rechtsanwalt
Bahr@Dr-Bahr.com

Sierichstr. 35
22301 Hamburg

Fon 0 40/35 01 77 60
Fax 0 40/35 01 77 61

info@Dr-Bahr.com
www.Dr-Bahr.com

Rechtliche Bewertung des Internet-Angebots „Firstload“

Sachverhalt: „Firstload“ bietet gegen ein monatliches Entgelt eine Software an, mittels der man Zugriff auf ca. 60.000 Newsgroups mit zahlreichen unterschiedlichen Inhalten hat. „Firstload“ betreibt keinen dieser Newsgroups-Server selber, sondern stellt nur den technischen Zugang zu diesen Inhalten bereit. Bei den Newsgroups-Servern handelt es sich um grundsätzlich frei verfügbare Inhalte.

Rechtliche Bewertung: Das Internet-Angebot „Firstload“ ist aus rechtlicher Sicht als sog. Access-Provider einzustufen und somit nach deutschem Recht grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden.

Access-Provider ist der, der den Zugang zum Internet bereitstellt, das sind z.B. 1&1, AOL, freenet oder T-Online. Der Begriff wird jedoch nach allgemeiner Meinung wesentlich weiter verstanden, d.h. es fallen sämtliche Anbieter darunter, die die technische Vermittlungs-Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit der Kunde die gewünschte Internet-Seite aufrufen und betrachten kann. Davon zu unterscheiden sind die Host-Provider und die Content-Provider. Erstere stellen u.a. Speicherkapazitäten zur Verfügung, auf denen Dritte dann die abrufbaren Inhalte der Allgemeinheit anbieten. Zweitere halten ihre eigenen Inhalte und Beiträge für die Allgemeinheit – unentgeltlich oder entgeltlich – zum Abruf bereit.

Da „Firstload“ weder eigene Speicherkapazitäten zur Verfügung stellt noch eigene Inhalte und Beiträge zum Abruf bereithält, ist es aus juristischer Sicht als Access-Provider einzustufen.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Teledienstegesetz (TDG) ausführliche gesetzliche Regelungen zur Haftung von Access-Providern geschaffen. § 9 Abs.1 TDG statuiert ausdrücklich das Prinzip, dass der Access-Provider grundsätzlich für sämtliche fremden Informationen, die er übermittelt, **nicht** haftbar ist:

§ 9 TDG Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.



Dieser gesetzlichen Wertung liegt der einfache und leicht verständliche Gedanke zugrunde, dass der bloße Übermittler einer Information nicht für deren Inhalt verantwortlich gemacht werden kann. Ein oft benutztes Beispiel aus dem Offline-Bereich veranschaulicht dies: So würde z.B. niemand auf die Idee kommen, den Briefträger zu verklagen, wenn dieser in Unkenntnis dieses Umstandes Briefbomben zustellt.

Nichts anderes soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für den Online-Bereich gelten. Das TDG geht sogar soweit, dass den Access-Provider keinerlei Kontroll- oder Überwachungspflichten treffen. Dies ist so ausdrücklich in § 8 Abs.2 S.1 TDG festgelegt:

§ 8 Allgemeine Grundsätze

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 9 bis 11 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 9 bis 11 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

Demnach trifft „Firstload“ auch keinerlei Kontroll- oder Überwachungspflicht, zu welchen Informationen es denn nun den Zugang vermittelt. Angesichts einer Datenmenge von 300 Terabyte (!) in 60.000 Newsgroups und einem täglichen Zuwachs von 1.500 Gigabyte (!) wäre eine solche Kontrolle bzw. Überprüfung auch schon alleine aus technischen und wirtschaftlichen Gründen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Davon unberührt bleibt gemäß § 8 Abs.2. S.2 TDG die Verantwortlichkeit von „Firstload“ nach den allgemeinen Gesetzen. Hier kommt die sog. Mitstörerhaftung in Betracht, die in Deutschland vor allem im Rahmen der „Düsseldorfer Sperrungsverfügungen“ bei den herkömmlichen Access-Providern für viel Aufsehen gesorgt hat. In der Rechtsprechung ist noch nicht abschließend geklärt, ob ein Access-Provider überhaupt in diesen Fällen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden kann.

Dies berührt jedoch nicht die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit des Geschäftsmodells „Firstload“ nach deutschem Recht. Denn selbst wenn man einen solchen, in der Rechtswissenschaft außerordentlich umstrittenen Anspruch nach § 8 Abs.2 S.2 TDG bejahen würde, so wäre der Access-Provider allenfalls zur Filterung verpflichtet. Das Geschäftskonzept von „Firstload“ bliebe dabei aber vollkommen unangetastet.

Ergebnis:

Das Internet-Angebot „Firstload“ ist aus rechtlicher Sicht als sog. Access-Provider einzustufen und somit nach deutschem Recht grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden.

Hamburg, Januar 2006

Dr. Bahr
Rechtsanwalt

